

Risiko Risse: Rechtsprechung – Haftungsrisiken – Folgen für die Vertragspraxis

Inhalte: Bei Feuchteschäden infolge von Rissen ist stets strittig, wer in welchem Umfang für die Rissursachen verantwortlich ist. Das Seminar beantwortet, wie – v.a. gesamtschuldnerische - Haftungsrisiken infolge unklarer Verantwortlichkeiten, Fehlern bei der Stoffwahl, Planungsdefiziten betreffend Bauteil-/ Materialübergängen u.a. wesentlich minimiert werden können. Mit Blick auf solche Rissbilder, die „nur“ als optische Mängel strittig sind, werden die hierfür maßgeblichen Kriterien der Mangelbeurteilung dargestellt. Aufgezeigt wird, wie „hinzunehmende Unregelmäßigkeiten“ und Baumangel voneinander abzugrenzen sind und welche Rechtsfolgen sich bei „nur“ optischen Mängeln ergeben können. Auf diese Weise erschließt sich sowohl aus planerischer wie auch aus sachverständiger Perspektive, woraus sich rechtliche Verantwortlichkeiten ergeben und wie potenziellen Haftungsrisiken vorausschauend Rechung getragen werden kann.

Termin: 27.04.2026 09:00 - 12:30 Uhr

Ort: Internet
vom eigenen PC im Büro oder von zu Hause

Referent: RAin Elke Schmitz

Fortbildung: 4 Fortbildungspunkte für
▪ Bauvorlageberechtigte
▪ Nachweisberechtigte nach NBVO

Kosten: Mitglieder:
119,00 €
Nichtmitglieder:
139,00 €
Preise je zzgl. der gesetzlich geschuldeten MwSt.

Anmeldefrist: 21.04.2026

Risiko Risse: Rechtsprechung – Haftungsrisiken – Folgen für die Vertragspraxis

Programm am 27.04.2026

Internet, vom eigenen PC im Büro oder von zu Hause

- | | |
|---------------|---|
| 09:00 - 10:30 | Ausgangslage: Risse im Baugeschehen - Fallkonstellationen und -kategorien Risse und Feuchteschäden: Stoffwahl, Material-/ Bauteilübergänge u.a. - Wer ist für was verantwortlich? Risse und Feuchteschäden: gesamtschuldnerische Haftungsrisiken bei strittiger Rissursache <i>Rechtsanwältin Elke Schmitz, Kanzlei Schmitz, Bremen</i> |
| 10:30 - 10:45 | Kaffeepause |
| 10:45 - 12:30 | Risse als optische Mängel: noch „hinzunehmende Unregelmäßigkeit“ oder Mangel? - Kriterien der Mangelbeurteilung Mangelbeseitigung unverhältnismäßig? Voraussetzungen und Rechtsfolgen Abgrenzung wesentlicher/ unwesentlicher Mangel – Abnahmeverweigerung berechtigt? <i>Rechtsanwältin Elke Schmitz, Kanzlei Schmitz, Bremen</i> |